



Entgeltordnung der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck e.V. (nachfolgend KMS)

§ 1 Entgelte

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der KMS werden Entgelte nach der Entgelttabelle (Anlage) erhoben, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil der Entgeltordnung ist.
- (2) Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und beziehen sich auf ein Schuljahr vom 1.9. – 31.8. des Folgejahres inklusive Ferien entsprechend der Schul- und Ferienordnung der staatlichen allgemeinbildenden Schulen in Bayern. Die Entgelte sind in zehn Raten und ausschließlich im Einzugsermächtigungsverfahren zu zahlen. Sie werden im Oktober des jeweiligen Schuljahres durch die KMS in Rechnung gestellt.
- (3) Für Unterrichtsteilnehmerinnen/Unterrichtsteilnehmer, die ihren Wohnsitz in Mitgliedsstädten bzw. Mitgliedsgemeinden der KMS haben, gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die in der Entgelttabelle für Mitglieder ausgewiesenen Entgelte. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden sie grundsätzlich nach den in der Entgelttabelle für Erwachsene ausgewiesenen Entgelten eingestuft. Eine Befreiung ist auf Antrag möglich, wenn zum Beginn eines jeden neuen Schuljahres, spätestens aber bis 15. Oktober, eine Bescheinigung über einen Schulbesuch, eine Berufsausbildung oder ein Studiennachweis (Immatrikulationsbescheinigung) vorgelegt wird.
- (4) Für Unterrichtsteilnehmerinnen/Unterrichtsteilnehmer, die den Wohnsitz nicht in Mitgliedsstädten bzw. Mitgliedsgemeinden der KMS haben, gelten altersunabhängig die in der Entgelttabelle für Erwachsene ausgewiesenen Entgelte ohne Befreiungsmöglichkeit.
- (5) Änderungen der Unterrichtsentgelte sind nur zum Beginn eines neuen Schuljahres möglich.
- (6) Die Teilnahme an Ensembles, Kammermusik und Chören ist für alle Schülerinnen/Schüler, die in einem Hauptfach unterrichtet werden (Instrumental- und Vokalunterricht), entgeltfrei.

§ 2 Entgeltspflicht

- (1) Als Entgeltschuldner sind die Schülerinnen/ Schüler am Unterricht der KMS, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Zuteilung zum Unterricht.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Raten der Unterrichtsentgelte sind jeweils am ersten Kalendertag der Monate November des laufenden Schuljahres bis August des Folgejahres fällig.
- (2) Scheitert der Entgelteinzug aus Gründen, welche die KMS nicht zu vertreten hat, können für Mahnungen jeweils 5,-- €, außerdem Verzugszinsen, Kosten für die Rücklastschrift sowie Inkassokosten in Rechnung gestellt werden. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden bleibt vorbehalten.

§ 4 Entgeltermäßigung

- (1) Für Geschwister, die gleichzeitig an der KMS unterrichtet werden, wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Entgeltermäßigung auf alle Unterrichtsentgelte gewährt. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wird die Entgeltermäßigung auf Antrag gewährt, wenn zum Beginn eines jeden neuen Schuljahres, spätestens aber bis 15. Oktober, eine Bescheinigung über einen Schulbesuch, eine Berufsausbildung oder ein Studiennachweis (Immatrikulationsbescheinigung) vorgelegt wird. Die Ermäßigung beträgt für das zweite Geschwister 5 %, für das dritte 25 % und ab dem vierten 50 %.
- (2) Entgeltermäßigungen im Falle von Bedürftigkeit sind bei der örtlichen Leitung der KMS-Zweigstelle oder bei der jeweiligen Gemeinde bis spätestens 15. Oktober eines Schuljahres zu beantragen.

§ 5 Unterrichtsausfall

- (1) Ein Fernbleiben von Schülerinnen/Schülern vom Unterricht entbindet grundsätzlich nicht von der Verpflichtung zur Entgeltentrichtung.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erfolgt im Krankheitsfall von Schülerinnen/Schülern auf Antrag zum Schuljahresende eine Entgeltrückerstattung in anteiliger Höhe der ausgefallenen Unterrichtstage. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, wonach die/der Betroffene drei oder mehr Wochen durchgehend wegen derselben Erkrankung nicht am Unterricht teilnehmen konnte.
- (3) Fällt der Unterricht mehr als dreimal innerhalb eines Schuljahres aus Gründen aus, die von der KMS zu vertreten sind, werden dem Entgeltschuldner auf Antrag die Entgelte für die darüber hinaus ausgefallenen Stunden am Ende des Schuljahres zurückerstattet, wenn und soweit die Stunden während des Schuljahres nicht nachgeholt wurden.

§ 6 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Fällt bei einer außerordentlichen Kündigung ein Verwaltungsentgelt an, beträgt dieses 25 €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung wurde am 27.04.2022 von der KMS-Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 22.02.2022

Hubert Jung
Vorsitzender des Trägervereins Kreismusikschule Fürstenfeldbruck e.V.